

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die dritte Teilzahlung 2023
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 16. August 2023, Az.: FM2-2231-11/4

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- | | |
|--|------------|
| ▪ Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden) | 1.544 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 805 Euro. |

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2023 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2022 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als dritte Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2023 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 79,80 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichteten Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
50,20 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2023 und
24,80 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 129,10 Euro je Einwohner/in

3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 51,50 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2023.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 18,46 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
8,27 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
13,87 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
8,56 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
3,52 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 5,04 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Die Zuweisungen betragen auf Basis der vorläufigen Bemessungsgrundlagen rd. 413,6 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	984,00
2. Realschulen	830,25

	Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	867,00
b) Progymnasien	843,00
4. Schulen besonderer Art	830,25
5. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	576,75
6. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsober- schulen, beruflichen Gymnasien	1.446,00
7. Grundschulförderklassen	281,25
8. sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	
a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förder- schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.084,25
b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	4.811,25
c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förder- schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5.860,50
d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förder- schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5.304,75
e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förder- schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.099,25
f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Ent- wicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechen- den Schulkindergärten	5.495,25
g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwick- lung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3.581,25
h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Kran- kenhausbehandlung	1.716,75

D) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Die zweite Teilzahlung beträgt 96,9 Millionen Euro. Der Jahresbetrag beträgt 193,8 Millionen Euro.

E) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	5.700,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	7.100,00
3. für jeden weiteren Kilometer	8.600,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	9.700,00

F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	1.900,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	4.600,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	2.700,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	5.000,00.

G) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 6,30 Euro.

H) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rd. 449,0 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

I) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rd. 742,6 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 3.771 Euro.

J) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rd. 878,8 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2021. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 16.470 Euro.

K) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rd. 120,0 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Der Jahresbetrag pro voll berücksichtigter Tageseinrichtung beträgt voraussichtlich rd. 55.597 Euro.

L) Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1.	Beamtin bzw. Beamten des mittleren Dienstes	52.190 Euro
2.	Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes	38.100 Euro
3.	Witwe bzw. Witwer eines Beamten bzw. einer Beamtin des mittleren Dienstes	22.960 Euro
4.	Beamtin bzw. Beamten des gehobenen Dienstes	62.080 Euro
5.	Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes	45.320 Euro
6.	Witwe bzw. Witwer eines Beamten bzw. einer Beamtin des gehobenen Dienstes	27.320 Euro
7.	Beamtin bzw. Beamten des höheren Dienstes	82.770 Euro

Vorbehaltlich von Gehaltanpassungen im Zusammenhang mit dem Herbst-Tarifergebnis 2023.

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 75 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

V. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlungen für das 1. und 2. Quartal 2023 gekürzt.